

☒ **Beschluss**

☐ **Wahl**

☐ **Kenntnisnahme**

**Vorlagen Nr. 01/039/2011**

**öffentlich**

|                                                                   |                                      |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Fachbereich: Büro des Landrats<br>Bearbeiter/in: Anne Grassberger | Datum: 07.12.2011<br>Az.: 10-01/2 Gr |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|

| Beratungsfolge | Termine    | Art der Entscheidung |
|----------------|------------|----------------------|
| Kreisausschuss | 22.03.2012 | Beschluss            |
| Kreistag       | 29.03.2012 | Beschluss            |

**Änderung der Hauptsatzung, hier: § 10 Verdienstaufschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner**

|                             |                                        |                                          |                                                  |
|-----------------------------|----------------------------------------|------------------------------------------|--------------------------------------------------|
| Finanzielle Auswirkung      | <input checked="" type="checkbox"/> ja | <input type="checkbox"/> nein            | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Personelle Auswirkung       | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |
| Organisatorische Auswirkung | <input type="checkbox"/> ja            | <input checked="" type="checkbox"/> nein | <input type="checkbox"/> noch nicht zu übersehen |

**Beschlussvorschlag:**

Aufgrund des § 5 Abs. 3 KrO NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. 1996, S. 646), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 25. Oktober 2011 (GV. NRW. S. 539), wird folgende Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann vom 18.01.2008 beschlossen:

**ARTIKEL I**

Die Hauptsatzung des Kreises Mettmann in der derzeit geltenden Fassung wird wie folgt geändert:

**§ 10 Abs. 5 erhält folgende Fassung:**

Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz von 8 Euro pro Stunde. Die Zahlung

des Regelstundensatzes wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

Dieser Anspruch besteht nur dann, wenn die Haushaltstätigkeit in der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann.

## **ARTIKEL II**

Diese Satzung zur Änderung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann tritt am Tag nach der Bekanntmachung im Amtsblatt des Kreises Mettmann in Kraft.

|                                                                   |                                      |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| Fachbereich: Büro des Landrats<br>Bearbeiter/in: Anne Grassberger | Datum: 07.12.2011<br>Az.: 10-01/2 Gr |
|-------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|

### **Änderung der Hauptsatzung, hier: § 10 Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner**

#### **Anlass der Vorlage:**

Nach bisher geltendem Recht erhalten Kreistags- und Ausschussmitglieder, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden pro Woche erwerbstätig sind, gem. § 30 Abs. 2 Nr. 3 KrO NRW i. V. m. der Entschädigungsverordnung und der Hauptsatzung des Kreises Mettmann für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt den Regelstundensatz von 8,00 €.

Diese Regelung hat das OVG Münster mit Beschluss vom 05.10.2010 (AZ 15 A 79/10) für rechtswidrig erklärt.

#### **Sachverhaltsdarstellung:**

Das Urteil des OVG Münster erging analog zu den Regelungen für Erwerbstätige, die besagen, dass Ausfallzeiten nur dann erstattungsfähig sind, wenn tatsächlich ein (finanzieller) Nachteil entsteht. Die Entschädigung für die Haushaltsführung darf nur dann gewährt werden, wenn die Arbeit nachweisbar nicht zu einer anderen als der Sitzungszeit erledigt und nicht adäquat zu einer anderen Zeit ausgeführt werden kann.

Der zu entschädigende Nachteil wird bei einer Tätigkeit im Rahmen flexibler Arbeitszeitmodelle grundsätzlich verneint. Für die Haushaltsführung ist von einem solchen „flexiblen Arbeitszeitmodell“ auszugehen.

Der Landkreistag NRW teilt die Interpretation dieses Urteils und kommt zu dem Schluss, dass künftig kaum noch Anwendungsbeispiele für die Entschädigung für die Haushaltsführung denkbar sind. Ein Mandatsträger wird darlegen müssen, dass es ihm ausnahmsweise nicht möglich ist, eine Haushaltstätigkeit vor- bzw. nachzuholen.

Aufgrund der Entscheidung des OVG Münster ist eine Anpassung der Hauptsatzung des Kreises Mettmann notwendig.

Es wird folgende Formulierung des § 10 vorgeschlagen:

§ 10 Verdienstausschlag für Kreistagsmitglieder, sachkundige Bürger und sachkundige Einwohner

...

(5) Personen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt mindestens den Regelstundensatz von 8 Euro pro Stunde. Die Zahlung des Regelstundensatzes wird begrenzt von montags bis freitags auf die Zeit von 8.00 bis 19.00 Uhr, samstags von 8.00 bis 14.00 Uhr.

**Dieser Anspruch besteht nur dann, wenn die Haushaltstätigkeit in der Zeit der mandatsbedingten Abwesenheit vom Haushalt üblicherweise ausgeübt wird und nicht adäquat zu einem anderen Zeitpunkt vor- oder nachgeholt werden kann.**

## **Finanzielle Auswirkung**

Derzeit machen fünf Kreistagsmitglieder und zwölf sachkundige Bürger bzw. beratende Mitglieder Ansprüche auf Entschädigung für die Haushaltsführung geltend. Im Jahr 2010 wurden insgesamt 9.312,00 € hierfür ausgezahlt, im Jahr 2011 dürfte die Höhe ähnlich sein. Es ist davon auszugehen, dass nur noch in besonderen und ungewöhnlich gelagerten Fällen ein Anspruch auf Entschädigung für die Haushaltsführung besteht. Die Einsparungen führen nicht zu Erträgen, sondern mindern den Aufwand für Entschädigungsleistungen.